

# RS OGH 1954/5/25 4Ob96/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1954

## Norm

ABGB §905 IC

## Rechtssatz

Auch dann, wenn angenommen wird, der Lohn sei am Arbeitsort zu bezahlen, ist mit dem Arbeitsort nicht der Ort einer mehr oder weniger vorübergehenden Tätigkeit, sondern die ständige Arbeitsstätte gemeint. Eine solche liegt da vor, wo nicht ein einzelner Dienstnehmer vorübergehend nach auswärts abgeordnet, sondern für längere Zeit eine Geschäftsstelle eingerichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/54

Entscheidungstext OGH 25.05.1954 4 Ob 96/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0024503

## Dokumentnummer

JJR\_19540525\_OGH0002\_0040OB00096\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)